



HVBG

HVBG-Info 21/1989 vom 03.08.1989, S. 1688 - 1695, DOK 401.05/017-BSG

**Zur Rückforderung von RV-Leistungen nach gewährter Vorschußzahlung
(§ 42 Abs. 2 SGB I) - BSG-Urteil vom 31.05.1989 - 4 RA 19/88**

Zur Rückforderung von RV-Leistungen nach gewährter Vorschußzahlung
(§ 42 Abs. 2 SGB I);

hier: BSG-Urteil vom 31.05.1989 - 4 RA 19/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 31.05.1989 - 4 RA 19/88 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Im Streit um die Erstattung überzahlter Vorschüsse (§ 42 Abs. 2 S. 2 SGB I) auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Berufung nicht nach § 146 SGG ausgeschlossen.
2. Der einen Vorschuß bewilligende Verwaltungsakt erledigt sich kraft Gesetzes (§ 39 Abs. 2 SGB X), sobald der Leistungsträger den Vorschuß in dem die Sozialleistung bewilligenden Bescheid auf die zustehende Leistung anrechnet (§ 42 Abs. 2 S. 1 SGB I).
3. Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, bei Geltendmachung des Erstattungsanspruchs (§ 42 Abs. 2 S. 2 SGB I) zugleich über dessen Stundung oder Erlaß nach Abs. 3 a.a.O. zu entscheiden.

Orientierungssatz:

Vertrauensschutz bei Vorschüssen:

Vorschüsse werden ersichtlich nur vorläufig und für eine Übergangszeit bis zur Entscheidung über den Sozialleistungsanspruch sowie für den Empfänger erkennbar unter (Rest-) Ungewißheit über den entscheidungserheblichen Sachverhalt getroffen, so daß ein verfassungsrechtlich zu schützendes Vertrauen, einen Vorschuß ganz oder teilweise behalten zu dürfen, nicht entstanden sein kann (vgl. BSG vom 12.04.1984 - 1 RJ 92/83 = SozR 4150 Art. 4 § 2 Nr. 1 = HV-INFO 11/1984, S. 63-69).